

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 450/2002 der Kommission vom 13. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 451/2002 der Kommission vom 12. März 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	3
* Verordnung (EG) Nr. 452/2002 der Kommission vom 13. März 2002 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen	7
* Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission vom 13. März 2002 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1799/2001, (EG) Nr. 2125/95 und (EG) Nr. 3223/94 hinsichtlich der KN-Codes für bestimmte Obst- und Gemüsesorten	9
Verordnung (EG) Nr. 454/2002 der Kommission vom 13. März 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	13
Verordnung (EG) Nr. 455/2002 der Kommission vom 13. März 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	16

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/215/EG:

* Beschluss des Rates vom 4. März 2002 über den Abschluss der vierten Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	18
--	-----------

2002/216/EG:

- * **Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 2000** 23

2002/217/EG:

- * **Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) für das Haushaltsjahr 2000** 24

2002/218/EG:

- * **Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2000** 25
- * **Mitteilung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Zypern an den Programmen der Gemeinschaft** 26

Kommission

2002/219/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 7. März 2002 zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern, insbesondere hinsichtlich Botsuana und zur Änderung der Entscheidung 2000/585/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 892)** 27

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 450/2002 DER KOMMISSION
vom 13. März 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	194,9	
	204	166,0	
	212	169,4	
	624	207,6	
	999	184,5	
0707 00 05	052	172,9	
	068	109,7	
	204	59,9	
	220	196,3	
	999	134,7	
0709 90 70	052	139,7	
	204	79,6	
	999	109,6	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	62,2	
	204	50,7	
	212	54,9	
	220	45,5	
	600	63,2	
	624	64,7	
	999	56,9	
	0805 50 10	052	43,5
	600	43,3	
	999	43,4	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	39,0	
	388	110,5	
	400	124,2	
	404	96,7	
	508	77,7	
	512	86,5	
	528	101,3	
	720	119,4	
	728	133,7	
	999	98,8	
	0808 20 50	388	73,6
		400	123,0
512		73,3	
528		75,0	
720		66,2	
999		82,2	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 451/2002 DER KOMMISSION
vom 12. März 2002
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	51,79	384,90	469,57	31,91
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	40,71	302,61	369,18	25,09
1.40	Knoblauch 0703 20 00	163,31	1 213,83	1 480,85	100,63
1.50	Porree ex 0703 90 00	70,02	520,41	634,89	43,15
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	55,28	410,87	501,25	34,06
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	61,82	459,48	560,55	38,09
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,58	557,02	37,85
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	56,49	419,86	512,22	34,81
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	90,36	671,60	819,34	55,68
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	63,96	475,38	579,96	39,41
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	106,63	792,53	966,87	65,71
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	293,37	2 180,51	2 660,17	180,78
1.170	Bohnen:				
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	196,26	1 458,70	1 779,58	120,93
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp., vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	202,62	1 505,97	1 837,26	124,85
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	157,74	1 172,40	1 430,31	97,20
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	660,26	4 907,38	5 986,91	406,85
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	389,23	2 892,95	3 529,34	239,84
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	171,08	1 271,55	1 551,27	105,42

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (<i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	99,89	742,43	905,75	61,55
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	744,83	5 535,95	6 753,75	458,96
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	195,91	1 456,08	1 776,38	120,72
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	77,72	577,63	704,70	47,89
2.10	Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten), frisch ex 0802 40 00	176,48	1 311,69	1 600,23	108,75
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	90,60	673,36	821,49	55,83
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	111,29	827,14	1 009,10	68,58
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	101,23	752,40	917,91	62,38
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	—	—	—	—
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	—	—	—	—
2.60.3	— andere 0805 10 50	—	—	—	—
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	111,80	830,95	1 013,74	68,89
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	127,34	946,45	1 154,66	78,47
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	69,57	517,09	630,84	42,87
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	110,21	819,11	999,29	67,91
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	112,32	834,82	1 018,46	69,21
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	57,98	430,91	525,70	35,72
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	62,63	465,47	567,87	38,59

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	156,05	1 159,82	1 414,96	96,16
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	77,24	574,09	700,37	47,60
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	98,81	734,39	895,94	60,89
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	190,10	1 412,95	1 723,77	117,14
2.140	Birnen				
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen, Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	459,62	3 416,12	4 167,60	283,22
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	576,44	4 284,39	5 226,87	355,20
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	315,05	2 341,62	2 856,72	194,13
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	179,13	1 331,37	1 624,25	110,38
2.190	Pflaumen 0809 40 05	143,14	1 063,91	1 297,95	88,20
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	159,57	1 186,00	1 446,89	98,33
2.205	Himbeeren 0810 20 10	848,90	6 309,45	7 697,40	523,09
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	614,33	4 566,01	5 570,44	378,55
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	127,40	946,90	1 155,20	78,50
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	263,80	1 960,69	2 392,01	162,55
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	245,24	1 822,76	2 223,73	151,12
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	187,59	1 394,28	1 701,00	115,59

VERORDNUNG (EG) Nr. 452/2002 DER KOMMISSION**vom 13. März 2002****zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 14 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 5,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. WARE

- (1) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um gezüchteten Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen, der von den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates ⁽⁴⁾ genannten Unternehmen in die Gemeinschaft verkauft wird (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) und der derzeit den KN-Codes ex 0302 12 00, ex 0303 22 00, ex 0304 10 13 und ex 0304 20 13 zugewiesen wird. Ausgeschlossen ist wilder Atlantischer Lachs im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung.

B. GELTENDE MASSNAHMEN

- (2) Für die betroffene Ware gelten derzeit folgende Maßnahmen:
- die endgültigen Antidumping- und die endgültigen Ausgleichszölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 772/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/2002 ⁽⁵⁾, mit der diejenigen Antidumping- und Ausgleichszölle, die zuvor mit den Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97 ⁽⁶⁾ und (EG) Nr. 1891/97 ⁽⁷⁾ des Rates eingeführt worden waren, nach einer Überprüfung aufgehoben und ersetzt wurden;

— die Verpflichtungen, die gemäß dem Beschluss 97/634/EG der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/157/EG ⁽⁹⁾, von einer Vielzahl von Ausfuhrern/Erzeugern in Norwegen angenommen wurden und die die Einhaltung bestimmter Einfuhrmindestpreise vorsehen.

C. GRÜNDE FÜR DIE ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (3) Der Kommission liegen Informationen vor, denen zu entnehmen ist, dass die Wiederverkaufspreise, die in jüngster Zeit auf einem wichtigen Großmarkt für die betroffene Ware in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurden, mit den von den norwegischen Ausfuhrern angebotenen Preisverpflichtungen unvereinbar sind (das heißt, bei einem Vergleich auf derselben Handelsstufe erwiesen sich die Wiederverkaufspreise als deutlich niedriger als die Mindesteinfuhrpreise).
- (4) Zudem deutet eine Untersuchung, die die dänischen Behörden derzeit in Bezug auf die Einfuhren der betroffenen Ware nach Dänemark durchführen, auf schwere Verstöße gegen die Preisverpflichtungen hin. Auch eine erste Untersuchung der Kommission deutet darauf hin, dass die Preisverpflichtungen nicht in vollem Umfang eingehalten werden. Sollten die Organe der Gemeinschaft feststellen, dass ein Unternehmen, das von den Zöllen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 befreit ist, tatsächlich seine Verpflichtung verletzt hat, so kann es angezeigt sein, die betreffende Verpflichtung zurückzunehmen und rückwirkend vom Tag der Verletzung der Verpflichtung Antidumping- und Ausgleichszölle einzuführen.
- (5) Die Kommission ist daher zu dem Schluss gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, um die Einfuhren der betroffenen Ware gemäß Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 sowie gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 zollamtlich zu erfassen.
- (6) Sollte festgestellt werden, dass die Verpflichtungen verletzt wurden, oder sollten die Verpflichtungen zurückgenommen werden, so können rückwirkend vom Tag der Verletzung oder der Rücknahme der Verpflichtungen Zölle auf die in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführten Waren erhoben werden. Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 sowie unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falls, in dem ein rasches Eingreifen der Kommission erforderlich ist, werden die Einfuhren höchstens 90 Tage lang zollamtlich erfasst —

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 101 vom 16.4.1999, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 51 vom 22.2.2002, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 19.⁽⁸⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 81.⁽⁹⁾ ABl. L 51 vom 22.2.2002, S. 32.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs der KN-Codes ex 0302 12 00 (TARIC-Codes 0302 12 00*21, 0302 12 00*22, 0302 12 00*23 und 0302 12 00*29), ex 0303 22 00 (TARIC-Codes 0303 22 00*21, 0303 22 00*22, 0303 22 00*23 und

0303 22 00*29), ex 0304 10 13 (TARIC-Codes 0304 10 13*21 und 0304 10 13*29) und ex 0304 20 13 (TARIC-Codes 0304 20 13*21 und 0304 20 13*29) mit Ursprung in Norwegen in die Gemeinschaft, den die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999, aufgeführten Unternehmen ausführen, zollamtlich zu erfassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von 90 Tagen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. März 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 453/2002 DER KOMMISSION**vom 13. März 2002****zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1799/2001, (EG) Nr. 2125/95 und (EG) Nr. 3223/94 hinsichtlich der KN-Codes für bestimmte Obst- und Gemüsesorten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾ sieht eine Änderung der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Obst- und Gemüsesorten bzw. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse vor.
- (2) Daher sollten folgende Elemente geändert werden:
 - die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/2001 ⁽⁵⁾;
 - Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1799/2001 der Kommission vom 12. September 2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte ⁽⁶⁾;
 - Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Pilzkonserven, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2541/2001 ⁽⁷⁾;
 - die Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 807/2000 ⁽⁹⁾.
- (3) Die vorgenannten Anpassungen sollten gleichzeitig mit der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 anwendbar werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse und für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 9.2.1979, S. 2.⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 244 vom 14.9.2001, S. 12.⁽⁷⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16.⁽⁸⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 80.⁽⁹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird der Text

„ex 0812 Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen vorläufig haltbar gemachte Bananen der Unterposition ex 0812 90 95“

durch folgenden Text ersetzt:

„ex 0812 Früchte vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen vorläufig haltbar gemachte Bananen der Unterposition ex 0812 90 99“

und der Text:

„ex 2009 Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterposition 2009 60 und Bananensäfte der Unterposition 2009 80“

durch folgenden Text ersetzt:

„ex 2009 Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterposition 2009 61 und 2009 69 und Bananensäfte der Unterposition 2009 80“

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1799/2001 wird der Text

„— Zitronen des KN-Codes 0805 30 10“

durch folgenden Text ersetzt:

„— Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) des KN-Codes 0805 50 10“.

Artikel 3

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die in Anhang I aufgeführten Zollkontingente für Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* der KN-Codes 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30 werden gemäß den Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung eröffnet.

(2) Der anzuwendende Wertzollsatz beträgt 12 % für die Erzeugnisse des KN-Codes 0711 51 00 (laufende Nummer 09.4062) und 23 % für die Erzeugnisse der KN-Codes 2003 10 20 und 2003 10 30 (laufende Nummer 09.4063). Für die vorgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien (laufende Nummer 09.4725) oder Rumänien (laufende Nummer 09.4726) beträgt dieser Satz jedoch einheitlich 8,4 %.“

Artikel 4

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 erhält folgende Fassung

„ANHANG

Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur trägt der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Hinweischarakter. Der Anwendungsbereich der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regelung wird im Rahmen dieses Anhangs von der Tragweite der KN-Codes bestimmt, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der letzten Änderung dieser Verordnung bestehen. Falls vor dem KN-Code ein ‚ex‘ steht, wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle sowohl von der Tragweite des KN-Codes als auch von der Warenbezeichnung und vom entsprechenden Anwendungszeitraum bestimmt.

TEIL A

KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
ex 0702 00 00	Tomaten	1. Januar bis 31. Dezember
ex 0707 00 05	Gurken ⁽¹⁾	1. Januar bis 31. Dezember
ex 0709 10 00	Artischocken	1. November bis 30. Juni
0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	1. Januar bis 31. Dezember
ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Süßorangen, frisch	1. Dezember bis 31. Mai
ex 0805 20 10	Clementinen	1. November bis Ende Februar
ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	1. November bis Ende Februar
ex 0805 50 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	1. Juni bis 31. Mai
ex 0806 10 10	Tafeltrauben	21. Juli bis 20. November
ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	1. Juli bis 30. Juni
ex 0808 20 50	Birnen	1. Juli bis 30. April
ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	1. Juni bis 31. Juli
ex 0809 20 95	Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	21. Mai bis 10. August
ex 0809 30 10 ex 0809 30 90	Pfirsiche, einschließlich Brüggnolen und Nektarinen	11. Juni bis 30. September
ex 0809 40 05	Pflaumen	11. Juni bis 30. September

⁽¹⁾ Außer Gurken gemäß Teil B des vorliegenden Anhangs.

TEIL B

KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
ex 0707 00 05	Gurken, zur Verarbeitung bestimmt	1. Mai bis 31. Oktober
ex 0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	21. Mai bis 10. August

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 454/2002 DER KOMMISSION
vom 13. März 2002
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽¹⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽²⁾	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁵⁾	Ägypten ⁽⁶⁾
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	251,73	83,77	121,53		188,80
1006 20 13	251,73	83,77	121,53		188,80
1006 20 15	251,73	83,77	121,53		188,80
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	251,73	83,77	121,53		188,80
1006 20 94	251,73	83,77	121,53		188,80
1006 20 96	251,73	83,77	121,53		188,80
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	251,73	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	254,07	263,33	309,17	299,42	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	274,82	265,07	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	34,35	34,35	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 455/2002 DER KOMMISSION
vom 13. März 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um

die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. März 2002

über den Abschluss der vierten Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

(2002/215/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist angesichts ihrer umweltpolitischen Verantwortung mit der Entscheidung 88/540/EWG ⁽³⁾ dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, beigetreten und hat mit der Entscheidung 91/690/EWG ⁽⁴⁾ die erste Änderung des Protokolls, mit der Entscheidung 94/68/EG ⁽⁵⁾ die zweite Änderung des Protokolls und mit dem Beschluss 2000/646/EG ⁽⁶⁾ die dritte Änderung des Protokolls genehmigt.
- (2) Jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge ist für einen wirksamen Schutz der Ozonschicht eine stärkere Einschränkung des Handels mit Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, notwendig, als in der 1997 geänderten Fassung des Montrealer Protokolls vorgesehen ist. Diese Erkenntnisse machen ferner deutlich, dass der Handel mit ozonabbauenden Stoffen, insbesondere teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen und neuen Stoffen, durch zusätzliche Maßnahmen überwacht werden muss.
- (3) Im Dezember 1999 wurde von den Vertragsparteien in Peking die vierte Änderung des Montrealer Protokolls beschlossen, die diese Überwachung betraf.

(4) Die Kommission nahm im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen teil und stimmte der Änderung zu.

(5) Die Gemeinschaft hat insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽⁷⁾, Maßnahmen in dem von der Änderung erfassten Bereich verabschiedet und sollte daher internationale Verpflichtungen in diesem Bereich eingehen.

(6) Die Gemeinschaft muss die vierte Änderung des Montrealer Protokolls insbesondere deshalb genehmigen, weil die entsprechenden Bestimmungen die Herstellung von geregelten Stoffen und den Handel mit ihnen zwischen der Gemeinschaft und anderen Vertragsparteien betreffen und die Gemeinschaft für deren Durchführung zuständig ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die vierte Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), im Namen der Gemeinschaft die Genehmigungsurkunde betreffend diese vierte Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel 13 des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht in Verbindung mit Artikel 3 der vierten Änderung des Montrealer Protokolls zu hinterlegen.

⁽¹⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 251.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 2. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MATAS I PALOU

ANHANG

ÄNDERUNG DES MONTREALER PROTOKOLLS ÜBER STOFFE, DIE ZU EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN*Artikel 1***Änderungen**A. *Artikel 2 Absatz 5*

In Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls sind die Worte

„in den Artikeln 2A bis 2E“

zu ersetzen durch

„in den Artikeln 2A bis 2F“.

B. *Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) und Absatz 11*

In Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) und Absatz 11 des Protokolls sind die Worte

„der Artikel 2A bis 2H“ bzw. „in den Artikeln 2A bis 2H“

zu ersetzen durch

„der Artikel 2A bis 2I“ bzw. „in den Artikeln 2A bis 2I“.

C. *Artikel 2F Absatz 8*

Folgender Absatz ist nach Absatz 7 in Artikel 2F des Protokolls hinzuzufügen:

„(8) Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2004 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Gruppe I der Anlage C jährlich den Durchschnitt folgender Mengen nicht übersteigt:

- a) die Summe des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe I der Anlage C im Jahr 1989 und 2,8 v. H. ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe I der Anlage A im Jahr 1989; und
- b) die Summe des berechneten Umfangs ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Gruppe I der Anlage C im Jahr 1989 und 2,8 v. H. ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Gruppe I der Anlage A im Jahr 1989.

Um die grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien zu decken, kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. des berechneten Umfangs ihrer Produktion der genannten, in Gruppe I der Anlage C aufgeführten geregelten Stoffe übersteigen.“

D. *Artikel 2I*

Folgender Artikel wird nach Artikel 2H des Protokolls eingefügt:

„Artikel 2I

Bromchlormethan

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2002 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach, der berechnete Umfang ihres Verbrauchs und ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage C Null nicht übersteigt. Dieser Absatz findet Anwendung, soweit nicht die Vertragsparteien beschließen, den Umfang der Produktion oder des Verbrauchs zu gestatten, der zur Erfüllung von Zwecken notwendig ist, die von ihnen einvernehmlich als unabdingbar erachtet werden.“

E. *Artikel 3*

In Artikel 3 des Protokolls sind die Worte

„des Artikels 2, der Artikel 2A bis 2H“

zu ersetzen durch

„des Artikels 2, der Artikel 2A bis 2I“.

F. *Artikel 4 Absätze 1d und 1e*

Folgende Absätze sind nach Absatz 1c in Artikel 4 des Protokolls hinzuzufügen:

„(1d) Ab dem 1. Januar 2004 verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

(1e) Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage C aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.“

G. *Artikel 4 Absätze 2d und 2e*

Folgende Absätze sind nach Absatz 2c in Artikel 4 des Protokolls hinzuzufügen:

„(2d) Ab dem 1. Januar 2004 verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C in jeden Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.“

(2e) Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage C in jeden Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.“

H. *Artikel 4 Absätze 5 bis 7*

In Artikel 4 Absätze 5 bis 7 des Protokolls sind die Worte

„in den Anlagen A und B und Gruppe II in den Anlagen C und E“

zu ersetzen durch

„in den Anlagen A, B, C und E“.

I. *Artikel 4 Absatz 8*

In Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls sind die Worte

„die Artikel 2A bis 2E, Artikel 2G und 2H“

zu ersetzen durch

„die Artikel 2A bis 2I“.

J. *Artikel 5 Absatz 4*

In Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls sind die Worte

„nach den Artikeln 2A bis 2H“

zu ersetzen durch

„nach den Artikel 2A bis 2I“.

K. *Artikel 5 Absätze 5 und 6*

In Artikel 5 Absätze 5 und 6 des Protokolls sind die Worte

„nach den Artikeln 2A bis 2E“

zu ersetzen durch

„nach den Artikeln 2A bis 2E und nach Artikel 2I“.

L. *Artikel 5 Absatz 8b Buchstabe a)*

Folgender Satz ist in Artikel 5 am Ende von Absatz 8b Buchstabe a) des Protokolls anzufügen:

„Ab dem 1. Januar 2016 erfüllt jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei die in Artikel 2F Absatz 8 aufgeführten Regelungsmaßnahmen und verwendet als Grundlage hierfür den Durchschnitt des in 2015 berechneten Umfangs ihrer Produktion und ihres Verbrauchs.“

M. *Artikel 6*

In Artikel 6 des Protokolls sind die Worte

„in den Artikeln 2A bis 2H“

zu ersetzen durch

„in den Artikel 2A bis 2I“.

N. *Artikel 7 Absatz 2*

In Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls sind die Worte

„in den Anlagen B und C“

zu ersetzen durch

„in Anlage B und Gruppen I und II der Anlage C“.

O. *Artikel 7 Absatz 3*

Folgender Satz ist in Artikel 7 Absatz 3 des Protokolls nach dem ersten Satz einzufügen:

„Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat statistische Daten über ihre jährliche Menge des in Anlage E geregelten Stoffes für Quarantänefälle und vor der Verschiffung.“

P. *Artikel 10 Absatz 1*

In Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls sind die Worte

„den Artikeln 2A bis 2E“

zu ersetzen durch

„den Artikeln 2A bis 2E und Artikel 2I“.

Q. Artikel 17

In Artikel 17 des Protokolls sind die Worte

„den Artikeln 2A bis 2H“

zu ersetzen durch

„den Artikeln 2A bis 2I“.

R. Anlage C

Folgende Gruppe ist in Anlage C des Protokolls hinzuzufügen:

Gruppe	Stoff	Anzahl der Isomere	Ozonabbaupotenzial
„Gruppe III CH ₂ BrCl	Bromchlormethan	1	0,12“

Artikel 2

Zusammenhang mit der Änderung von 1997

Kein Staat und keine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann eine Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Änderung hinterlegen, sofern er bzw. sie nicht zuvor eine derartige Urkunde zu der Änderung hinterlegt hat, die am 17. September 1997 auf der neunten Vertragsstaatenkonferenz in Montreal beschlossen wurde, oder diese gleichzeitig hinterlegt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, sofern mindestens zwanzig Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu dieser Änderung von Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegt wurden, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind. Sind diese Bedingungen bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht erfüllt, so tritt die Änderung neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 zählt jede von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäß Absatz 1 tritt sie für jede andere Vertragspartei des Protokolls neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 5. März 2002****über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 2000**

(2002/216/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichnete Dritte AKP-EWG-Abkommen,

gestützt auf den Beschluss 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾,gestützt auf das am 19. Februar 1985 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss 86/281/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,gestützt auf die Finanzregelung vom 11. November 1986 für den 6. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 66 bis 73,nach Prüfung der zum 31. Dezember 2000 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2000 mit den Antworten der Kommission ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 29 Absatz 3 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) im Haushaltsjahr 2000 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 2000 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. DE RATO Y FIGAREDO

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 1.7.1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 210.⁽³⁾ ABl. L 178 vom 2.7.1986, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 20.11.1986, S. 42.⁽⁵⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001, S. 421.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 5. März 2002****über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) für das Haushaltsjahr 2000**

(2002/217/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen,

gestützt auf den Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾,gestützt auf das am 16. Juli 1990 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3,gestützt auf die Finanzregelung vom 29. Juli 1991 für den 7. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 69 bis 77,nach Prüfung der zum 31. Dezember 2000 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2000 mit den Antworten der Kommission ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) im Haushaltsjahr 2000 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) für das Haushaltsjahr 2000 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. DE RATO Y FIGAREDO

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 288.⁽³⁾ ABl. L 266 vom 21.9.1991, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001, S. 421.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 5. März 2002****über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2000**

(2002/218/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen,

gestützt auf den Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, wie im Rahmen der Halbzeitänderung durch den Beschluss 97/803/EG ⁽²⁾ geändert,gestützt auf das am 20. Dezember 1995 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3,gestützt auf die Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für den 8. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 69 bis 74,nach Prüfung der zum 31. Dezember 2000 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2000 mit den Antworten der Kommission ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) im Haushaltsjahr 2000 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2000 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. DE RATO Y FIGAREDO

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 29.11.1997, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108 und Berichtigung ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001, S. 421.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Zypern an den Programmen der Gemeinschaft ⁽¹⁾

Nachdem der Austausch der Notifikationsurkunden über den Abschluss der Verfahren, die für das Inkrafttreten des am 21. Dezember 2001 in Brüssel unterzeichneten Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Zypern an den Programmen der Gemeinschaft erforderlich sind, am 6. März 2002 erfolgt ist, ist dieses Abkommen gemäß seinem Artikel 9 am 6. März 2002 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 19.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 2002

zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern, insbesondere hinsichtlich Botsuana und zur Änderung der Entscheidung 2000/585/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 892)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/219/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/724/EG der Kommission⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/736/EG⁽⁸⁾, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern festgelegt worden.

närbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern festgelegt worden.

(2) Mit der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/793/EG⁽¹⁰⁾, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern festgelegt worden.

(3) Am 7. Februar 2002 ist ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in dem von der EU zugelassenen seuchenfreien Gebiet Nr. 7 Botsuanas gemeldet worden, und die zuständige Veterinärbehörde Botsuanas hat Ausfuhren von entbeintem frischem Fleisch aus dem gesamten Land in die Europäische Gemeinschaft unverzüglich ausgesetzt.

(4) Die zuständige Veterinärbehörde hat Informationen und Garantien betreffend die Regionalisierung bestimmter Gebiete (10, 11, 12, 13 und 14) in Botsuana übermittelt, aus denen daher die Einfuhr von entbeintem frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen sowie gezüchteten und freilebenden Huftieren zugelassen werden sollte.

(5) Die Entscheidungen 1999/283/EG und 2000/585/EG sind entsprechend zu ändern; die Mitgliedstaaten lassen jedoch zu, dass Sendungen von entbeintem frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen sowie gezüchteten und freilebenden Huftieren, die vor dem 7. Februar 2002 geschlachtet worden sind, aus den bereits von der EU zugelassenen Gebieten eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 275 vom 18.10.2001, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 12.

- (6) Diese Entscheidung wird unter Berücksichtigung der Entwicklung der Seuchenlage überprüft.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 1999/283/EG werden durch die Anhänge I und II dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2000/585/EG werden durch die Anhänge III und IV dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Beschreibung der für die Tiergesundheitsbescheinigung relevanten Gebiete bestimmter afrikanischer Länder

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsbeschreibung
Botsuana	BW	01/99	Landesweit
	BW-01	01/99	Tierseuchenüberwachungsgebiete 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 18
	BW-02	01/2002	Tierseuchenüberwachungsgebiete 10, 11, 12, 13 und 14
Marokko	MA	01/99	Landesweit
Madagaskar	MG	01/99	Landesweit
Namibia	NA	01/99	Landesweit
	NA-01	01/00	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave Point im Westen bis Gam im Osten
Swasiland	SZ	01/99	Landesweit
	SZ-01	01/01	Gebiet westlich des ‚Roten Gürtels‘ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane und ausgenommen die MKS-Überwachungs- und Impfkontrollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amtsblatt veröffentlicht wurde
Südafrika	ZA	01/99	Landesweit
	ZA-01	03/01	Republik Südafrika, ausgenommen: — das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal und im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads und — der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZuluNatal,
Simbabwe	ZW	01/99	Landesweit
	ZW-01	01/99	Tierseuchenüberwachungsgebiete der Provinzen Mashonaland West, Mashonaland East, (einschließlich des Bezirks Chikomba), Mashonaland Central, Manicaland (jedoch nur der Bezirk Makoni), Midlands (jedoch nur die Bezirke Gweru, Kwekwe, Shurugwi, Chirimanzu und Zvishavane), Masvingo (jedoch nur die Bezirke Gutu und Masvingo), Matabeleland South (jedoch nur die Bezirke Insiza, Bullimangwe, Umzingwamange, Gwanda und West Nicholson) und Matabeleland North (jedoch nur die Bezirke Bubi und Umgusa)“

ANHANG II

„ANHANG II

Muster — obligatorische Tiergesundheitsbescheinigungen

Land	Code	Frisches Fleisch für den Verzehr								Frisches Fleisch für andere Zwecke als den Verzehr
		Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Einhufener		
		BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	
Botsuana	BW	—		—		—		D		—
	BW-01	A ⁽⁴⁾	a	—		C ⁽⁴⁾	a	D		—
	BW-02	A ⁽⁵⁾	a			C ⁽⁵⁾	a	D		
Marokko	MA	—		—		—		D		—
Madagaskar	MG	—		—		—		—		—
Namibia	NA	—		—		—		D		—
	NA-01	A	a	—		C	a	D		—
Swasiland	SZ	—		—		—		D		—
	SZ-01	A	a	—		—		D		—
Südafrika	ZA	—		—		—		D		—
	ZA-01	A	a	—		C	a	D		—
Simbabwe	ZW	—		—		—		—		—
	ZW-01	A ⁽³⁾	a, c	—		—		—		—

⁽¹⁾ BM: Auszufüllendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben (A, B, C, D) in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung für die einzelnen Erzeugniskategorien zu verwenden ist; ein Gedankenstrich bedeutet, dass die Einfuhr untersagt ist.

⁽²⁾ ZG: Zusätzliche Garantien. Die Buchstaben (a, b, c, d) in der Tabelle geben an, welche zusätzlichen Garantien das Ausfuhrland gemäß Anhang IV geben muss. Das Ausfuhrland muss diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt V der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen eintragen.

⁽³⁾ Fleisch von Tieren, die vor dem 17. August 2001 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.

⁽⁴⁾ Fleisch von Tieren, die vor dem 7. Februar 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.

⁽⁵⁾ Fleisch von Tieren, die nach dem 7. März 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.“

ANHANG III

„ANHANG I

Bezeichnung der Drittlandsgebiete, für die Veterinärbescheinigungen ausgestellt werden

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsbeschreibung
Bulgarien	BG-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission ⁽¹⁾ (letztgültige Fassung)
	BG-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	BG-3	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
Brasilien	BR-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG der Kommission ⁽²⁾ (letztgültige Fassung)
Botsuana	BW-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission ⁽³⁾ , (letztgültige Fassung)
	BW-02	1/2002	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Tschechische Republik	CZ-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	CZ-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
Namibia	NA-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Russland	RU-1	01/99	Die Region von Murmansk (Murmanskaya oblast)
Swasiland	SZ-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Südafrika	ZA-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Simbabwe	ZW-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Länder gemäß Anhang II Spalte I	ISO-Code gemäß Anhang II Spalte I		Das gesamte Landesgebiet

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 29.5.1998, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 110 vom 12.4.1999, S. 16.“

Land	Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)		Anderes Haarwild
		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Hauskaninchen		
		BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	
SZ	SZ	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		A	1, 2	F	2, 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
TH	TH	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
TN	TN	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
US	US	A	9	F	J	9	G	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
UY	UY	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ZA	ZA	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ZW	ZA-01	A	1, 2	F	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ZW	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ZW	ZW-01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Drittländer in der Liste im ersten Teil des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG (letztilfge Fassung)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) BM: Zu vervollständigendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben (A, B, C, D usw.) in der Tabelle geben an, welches Muster der Veterinärbescheinigung gemäß Anhang III dieser Entscheidung für die einzelnen Frischfleischkategorien und Ursprungsgebiete gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung zu verwenden sind. Ein Gedankenstrich bedeutet, dass die Einfuhr untersagt ist.

(2) BA: Besondere Anforderungen. Die Zahlen 1, 2, 3 usw. in der Tabelle entsprechen den besonderen Anforderungen, die gemäß Anhang IV an das Ausfuhrland gestellt werden. Die Erfüllung dieser zusätzlichen Garantien ist vom Ausfuhrland unter Abschnitt V der jeweiligen Bescheinigung gemäß Anhang III zu attestieren.

Anmerkungen:

γ Fleisch von Tieren, die vor dem 7. Februar 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.

x Fleisch von Tieren, die nach dem 7. März 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.“